

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2026/4863](#) von Peter Riebli: «Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung»
2026/4863

vom 9. Juni 2026

1. Text der Interpellation

Am 26. März 2026 reichte Peter Riebli die Interpellation 2026/4863 «Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Seit März 2022 gilt in der Schweiz der Schutzstatus S für ukrainische Kriegsflüchtlinge. Inzwischen wurde dieser Schutzstatus für Personen aus der Ukraine bis zum 4. März 2027 verlängert.

Inzwischen leben, Stand Ende 2025, über 71'000 ukrainische Kriegsgeflüchtete mit dem Schutzstatus S in der Schweiz. Ein grosser Teil lebt immer noch auf Kosten der Steuerzahler. In den Arbeitsprozess integriert sind schweizweit knapp 36 Prozent. Die Kriegsgeflüchteten erhalten gegenwärtig noch eine reduzierte Sozialhilfe. Dies wird sich für zehntausende Ukrainer ab dem nächsten Jahr ändern, wenn sie laut Artikel 74, Absatz 2 des Asylgesetzes Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben. Die Folge davon: Die Ukrainer sind dann bei der Sozialhilfe den Inländern gleichgestellt und bekommen mehr Fürsorgegelder ausbezahlt.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Wie viele ukrainische Flüchtlinge leben momentan in Baselland (aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht)*
- 2. Wie viele der ukrainischen Flüchtlinge im Baselbiet haben den Status S?*
- 3. Wie viele ukrainische Flüchtlinge im erwerbsfähigen Alter, die in BL leben, arbeiten (aufgeschlüsselt nach Geschlecht)?*
- 4. Wie viele ukrainische Flüchtlinge beziehen in Baselland Sozialhilfe (Anzahl Fälle und Anzahl Personen)?*
- 5. Wie viele ukrainische Flüchtlinge mit Status S haben 2027 in Baselland Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung?*
- 6. Und wie viele haben in den nachfolgenden Jahren 2028 bis 2031 Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung (aufgeschlüsselt auf die einzelnen Jahre)?*
- 7. Stimmt es, dass der Kanton dann für die Personen mit Aufenthaltsrecht nur noch die Hälfte der Globalpauschale von Bundesbern erhält? Falls ja, mit welchen zusätzlichen Kosten müssen der Kanton und die Gemeinden ab 2027 und den folgenden Jahren rechnen?*

8. *2022 sagte die Bundesrätin Karin Keller-Sutter: «Der Schutzstatus S ist rückkehrorientiert und soll kein permanentes Bleiberecht in der Schweiz anstreben.» Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung dieser Aussage konträr entgegenläuft.*

2. Einleitende Bemerkungen

Personen mit Schutzstatus S, die sich seit fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufhalten, haben gestützt auf Art. 74 Abs. 2 AsylG einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung B. Diese ist jedoch an den Schutzstatus S gekoppelt und bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet. Diese B-Bewilligung besteht also nur so lange, wie der Bundesrat den Schutzstatus S aufrechterhält. Die jeweils zuständige kantonale Migrationsbehörde prüft die Voraussetzungen und erteilt die an den Schutzstatus gekoppelte B-Bewilligung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele ukrainische Flüchtlinge leben momentan in Baselland (aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht)*

Im Kanton Basel-Landschaft leben derzeit insgesamt 2'905 ukrainische Flüchtlinge. Davon sind 1'702 weiblich und 1'203 männlich. Nach Alter aufgeschlüsselt sind 825 Personen 0–17 Jahre alt, 1'771 Personen 18–64 Jahre alt und 309 Personen 65 Jahre oder älter.

2. *Wie viele der ukrainischen Flüchtlinge im Baselbiet haben den Status S?*

Ukrainische Flüchtlinge erhalten grundsätzlich den Schutzstatus S, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Per Ende April 2026 beträgt der Bestand an ukrainischen Flüchtlingen mit Status S im Kanton Basel-Landschaft 2'770 Personen. 113 Personen befinden sich noch im erstinstanzlichen Asylverfahren. Weitere 22 Fälle sind beim Bundesverwaltungsgericht hängig.

3. *Wie viele ukrainische Flüchtlinge im erwerbsfähigen Alter, die in BL leben, arbeiten (aufgeschlüsselt nach Geschlecht)?*

Per Ende April 2026 beträgt die Erwerbstätigenquote der ukrainischen Flüchtlinge im erwerbsfähigen Alter im Kanton Basel-Landschaft 35,8 %. Wird der Fokus jedoch auf Personen beschränkt, die im Jahr 2022, d.h. im ersten Kriegsjahr, eingereist sind und im erwerbsfähigen Alter liegen, fällt die Erwerbstätigenquote mit rund 45 % höher aus. Eine Aufschlüsselung nach Geschlecht liegt nicht vor.

4. *Wie viele ukrainische Flüchtlinge beziehen in Baselland Sozialhilfe (Anzahl Fälle und Anzahl Personen)?*

Der Kanton verfügt über keine aktuellen eigenen Zahlen zum Sozialhilfebezug, da die Sozialhilfe in der Zuständigkeit der Gemeinden liegt. Gemäss Bundesstatistik bezogen im Jahr 2024 (also rund 2.5 Jahre nach der Einreise) insgesamt 2'432 Personen mit Schutzstatus S Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft (vgl. [BFS-Statistik](#) «Status S: Anzahl der Sozialhilfebeziehenden mit dem Status S nach Kanton, Geschlecht und Altersklassen).

5. *Wie viele ukrainische Flüchtlinge mit Status S haben 2027 in Baselland Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung?*

Im Jahr 2027 haben im Kanton Basel-Landschaft 1'776 ukrainische Flüchtlinge mit Schutzstatus S Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung.

6. *Und wie viele haben in den nachfolgenden Jahren 2028 bis 2031 Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung (aufgeschlüsselt auf die einzelnen Jahre)?*

In den Folgejahren haben weitere Personen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung: 2028 sind es 448 Personen, 2029 281 Personen, 2030 325 Personen und 2031 22 Personen. Die Zahlen entsprechen dem Stand von Mitte April 2026.

7. *Stimmt es, dass der Kanton dann für die Personen mit Aufenthaltsrecht nur noch die Hälfte*

der Globalpauschale von Bundesbern erhält? Falls ja, mit welchen zusätzlichen Kosten müssen der Kanton und die Gemeinden ab 2027 und den folgenden Jahren rechnen?

Nach aktuell geltendem Recht erhält der Kanton für Schutzsuchende nach fünf Jahren nur noch die Hälfte der Bundespauschale (Art. 24 Abs. 3 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen; SR 142.312). Mit dem vom Bundesparlament beschlossenen Entlastungspaket 2027 (EP27) soll diese Abgeltung ab 2027 jedoch vollständig gestrichen werden. Ab dann sollen die Kantone für Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, einschliesslich Schutzsuchender nach fünf Jahren, keine Bundespauschalen mehr erhalten. Die Referendumsfrist für diesen Rahmenbeschluss läuft noch bis zum 9. Juli 2026.

Im Kanton Basel-Landschaft würde dies insbesondere die Gemeinden betreffen. Im Jahr 2027 würden im Vergleich zu 2026 voraussichtlich rund 28 Mio. Franken weniger Bundesabgeltungen an den Kanton ausbezahlt. Davon würden rund 25 Mio. Franken zulasten der Gemeinden entfallen. In den Folgejahren käme es zu einer weiteren Senkung der Abgeltungen. Ohne EP27 hätten die Gemeinden von 2027 bis 2030 kumuliert bereits rund 60 Mio. Franken weniger erhalten als auf dem Abgeltungsniveau von 2026. Durch das EP27 würde sich die Abgeltung zusätzlich um kumuliert 85 bis 90 Mio. Franken über die Jahre 2027 bis 2030 reduzieren.

8. *2022 sagte die Bundesrätin Karin Keller-Sutter: «Der Schutzstatus S ist rückkehrorientiert und soll kein permanentes Bleiberecht in der Schweiz anstreben.» Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung dieser Aussage konträr entgegenläuft.*

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren für Schutzbedürftige ist in Art. 74 Abs. 2 AsylG (SR 142.31) ausdrücklich vorgesehen und entspricht dem Willen des Gesetzgebers auf Bundesebene. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Aufenthaltsbewilligung weiterhin an das Bestehen des Schutzstatus geknüpft bleibt. Wird der Schutzstatus aufgehoben, entfällt auch die Grundlage für die Aufenthaltsbewilligung. Es handelt sich somit nicht um ein permanentes Bleiberecht im ausländerrechtlichen Sinn.

Der Regierungsrat erachtet es jedoch als kritisch, dass der Bundesrat bisher keinen konkreten Plan für die Beendigung des Schutzstatus vorgelegt hat. Aus Sicht des Kantons wäre eine solche Planung bereits vor Jahren erforderlich gewesen. Die Kantone haben dieses Versäumnis des Bundes wiederholt kritisiert und ihn aufgefordert, die notwendige Planung an die Hand zu nehmen. Die entsprechenden Arbeiten auf Bundesebene laufen inzwischen, erfolgen jedoch sehr spät. Wie sich deren Ergebnis auf die Bleibeperspektive der betroffenen Personen auswirken wird, lässt sich erst nach Vorliegen der entsprechenden Grundlagen abschliessend beurteilen.

Weiter beurteilt der Regierungsrat die vom Interpellanten angesprochene Gleichstellung von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung mit Personen in der ordentlichen Sozialhilfe als kritisch. Dadurch würde das Unterstützungsniveau nach fünf Jahren unabhängig vom Integrationsstand und von der Erwerbstätigkeit angehoben. Dies setzt aus Sicht des Regierungsrats falsche Anreize. Die Kantone wurden in dieser Sache beim Bund vorstellig. Dieser prüft derzeit eine Anpassung der entsprechenden Regelung auf Verordnungsstufe, was es den Kantonen erlauben würde auf die Anhebung der Sozialhilfe zu verzichten.

Liestal, 9. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich